

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Bestellungen/Aufträge des Auftraggebers (nachstehend AG genannt) gelten ausschließlich diese Bedingungen, sofern in der Bestellung nichts anderes schriftlich vorgesehen ist.
- 1.2. Mit der Annahme der Bestellung anerkennt der Auftragnehmer bzw. Lieferant (nachstehend AN genannt) diese Bedingungen; dies auch für künftige Bestellungen, auch ohne Verwendung dieses Formulars. Ein teilweiser oder gänzlicher Widerspruch des AN zu diesen Bedingungen, etwa durch Berufung des AN auf abweichende Geschäftsbedingungen, gilt als Ablehnung der Bestellung des AG, d.h. es kommt kein (allenfalls auch kein rest-)gültiger Vertrag zwischen dem AN und dem AG zustande. Kommt es in einem solchen Fall dennoch zu Erfüllungshandlungen des AN, so kommt mit Annahme dieser Erfüllungshandlungen durch den AG konkludent ein neuer Vertrag unter ausschließlicher Geltung dieser Bedingungen zustande. Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, bedarf jede Vereinbarung zwischen AN und AG der Schriftform.

2. Bestellung

- 2.1. Ungeachtet von erstellten Angeboten ist nur der Inhalt der Bestellungen, sofern diese schriftlich von der Einkaufsabteilung des AG erteilt wurden, verbindlich.
- 2.2. Mündliche, telefonische oder per E-Mail erfolgte Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den AG nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. Bestelltag ist das Absende-Datum der Bestellung, im Falle mündlicher Bestellung das Absende-Datum der schriftlichen Bestätigung.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1. Die Bestellung ist umgehend schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb von zehn Kalendertagen einlangend bei der AG ab dem Bestelltag, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht durch die Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich angenommen wird, zustande gekommen ist, ist der AG berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlich erfolgten Zustimmung des AG. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.
- 3.2. Sofern Preise, Lieferzeiten, etc. in der Bestellung nicht genannt sind, sind sie vom AN in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, widrigenfalls der Vertrag nicht zustande kommt. Wird die Bestellung durch den AN ergänzt, ist der AG zum Widerruf der Bestellung binnen zehn Tagen ab Einlangen der Auftragsbestätigung auch ohne Angabe von Gründen berechtigt. Mit der Stellung seines Angebotes oder Annahme der Bestellung erklärt der AN eigenverantwortlich alle ihm vom AG oder ihm zurechenbaren Dritten übergebenen Daten bzw. Angaben geprüft zu haben und gewährleistet deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

4. Erfüllungsort, Preise und Verpackung

- 4.1. Erfüllungsort ist die Geschäftsadresse des AG, wenn nicht in der Bestellung etwas anderes bestimmt oder mit dem AG Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bis zur Übernahme durch uns am Erfüllungsort trägt der AN sämtliche Gefahren und Kosten, insbesondere auch die Prämien für eine von ihm abzuschließende angemessene Transportversicherung, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart wurde. So fern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise DDP Lieferadresse im Sinne der Incoterms (in der letztgültigen Fassung), verpackt, verzollt und frei geliefert Bestimmungsort, entladen und sind Fixpreise. Lieferungen sind sachgemäß zu verpacken. Versand- und Verpackungsvorschriften des AG sind unbedingt einzuhalten. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden und/oder Kosten trägt der AN.
- 4.2. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und einem gemeinsamen Lieferschein ist nur dann gestattet, wenn in der Lieferdokumentation klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Bestellungen und Bestellpositionen gemacht werden. Bei Lieferungen an, vom AG genannte, verschiedene Empfänger, wird der AN allfällige, vom AG zur Verfügung gestellte, Lieferpapiere mitliefern. Bei individuell vereinbarten Lieferungen, z.B. frei Frachtführer, sind die Transportvorschriften des AG einzuhalten. Falls solche fehlen, hat der AN diese beim AG anzufordern oder vorzuschlagen und dazu die Genehmigung des AG einzuholen.
- 4.3. Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet.
- 4.4. Die Anlieferung von Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen.
- 4.5. Der AN hat gemäß 4.1 den Bestellgegenstand auf seine Kosten handelsüblich und zweckmäßig zu verpacken. Der inländische AN hat die Verpackungsverordnung (VVO) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Er hat die "ARA-Lizenznummer", "Verpackungsfraktionen" und Gewichte auf dem Lieferschein anzuführen. Sofern der AN sich keines Dritten bedient, hat er in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen und das Verpackungsmaterial von der vom AG bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und VVO-gemäß auf eigene Kosten zu entsorgen. Gerät der AN dabei in Verzug, ist der AG berechtigt, das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Rückstände oder Reststoffe von Liefergegenständen, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Abfälle" bzw. "gefährliche Abfälle" zu beurteilen sind, hat der AN auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

5. Rechnungslegung, Lieferscheine

- 5.1. Die Rechnung ist zweifach unter Angabe der Bestellnummer und sämtlicher sonstiger Bestell- und Lieferdaten sowie der ARA-Lizenznummer und bei Lieferungen aus der EU die Umsatzsteueridentifikationsnummer an die jeweils vom AG vorgeschriebene Adresse einzusenden. Rechnungen sind je Bestellung bzw. Lieferung getrennt so zu gliedern bzw. abzufassen, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Zuordnung der Rechnung zu der jeweiligen Bestellung eindeutig vorgenommen werden kann. Die Höhe der Rechnung bzw. die Einzelpreise derselben haben der Bestellung zu entsprechen, Stückzahlen, Massen und Mengen mit dem tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungsumfang jedenfalls übereinzustimmen. Nur gemäß diesen Kriterien erstellte Rechnungen lösen den Beginn der Zahlungs- bzw. Skontofrist aus. Bei Arbeits- und Montageleistungen sind die vom Verantwortlichen des AG bestätigten Zeitausweise und Materialscheine im Original anzuschließen. Rechnungen, die diesen Bedingungen widersprechen, gelten als nicht gelegt und lösen demnach auch keine Fälligkeit aus.

6. Fälligkeit von Lieferungen & Lieferverzug

- 6.1. Bestätigte oder vom AG vorgegebene Liefer- und Fertigstellungstermine sind unbedingt einzuhalten und bedeuten, dass die Lieferung zum angegebenen Zeitpunkt an der angegebenen Lieferadresse verfügbar sein muss. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Bei Lieferverzug ist der AG unbeschadet darüberhinausgehender gesetzlicher Ansprüche und ohne einen konkret entstehenden Schaden nachweisen zu müssen berechtigt, ohne oder mit Setzen einer Nachfrist von der Bestellung zurückzutreten und sich von anderer Seite Ersatz zu beschaffen. Der AN hat dem AG sämtliche Mehrkosten für solche Deckungsgeschäfte sowie sonstige Kosten und Schäden auf Grund nicht vollständiger, nicht bestellungskonformer, vor- oder nicht rechtzeitiger Lieferung unabhängig davon, ob den AN daran ein Verschulden trifft oder nicht, zu ersetzen. Des Weiteren behält sich der AG vor, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges 1% des Bestellwertes Pönale zu verrechnen bzw. abzuziehen.
- 6.2. Im Falle eines Rücktrittes, der in der Sphäre des AN begründet ist, ist der AG berechtigt nebst sonstigen Rechtsfolgen 15% des Gesamtbestellwertes als Pönale zu fordern.
- 6.3. Weiters ist der AN verpflichtet, den AG sofort bei Erkennen der Gefahr eines Terminverzuges schriftlich und detailliert zu informieren.
- 6.4. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder bei einer Änderung der Eigentümerstruktur des AN ist der AG, unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der AN hierfür Schadenersatz verlangen kann. Der AN ist verpflichtet, den AG über derartige Umstände sofort zu informieren.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Bezahlung erfolgt nach Wahl vom AG entweder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 60 Tagen netto, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen. Der Lauf von Zahlungsfristen beginnt erst so bald sowohl eine gesetzeskonforme Rechnung vorliegt als auch die entsprechende Lieferung vollständig erfolgt und angenommen worden ist. Bei vorzeitiger Lieferung oder Rechnungslegung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Zahlungsfrist.
Eine Zession von Rechnungsbeträgen ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Information unter Angabe von Namen und Adresse des Zessionars zulässig. In begründeten Fällen sind wir befugt, eine Zession abzulehnen, insbesondere im Falle von Zessionen an Zessionare mit Sitz oder Aufenthalt außerhalb der EU.

8. Qualitätssicherung & Annahme von Lieferungen

- 8.1. Der AN betreibt mit dem Ziel, gänzlich mangelfreie Produkte und Leistungen sicherzustellen, ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem, das zumindest den Anforderungen der ISO 9001 entspricht. Dem AG steht es bei Bedarf zu, dieses System entsprechend zu auditieren. Bis zur Lieferfreigabe eines AN erfolgt bei Übernahme von Lieferungen eine stichprobenartige Sicht- und Identprüfung innerhalb angemessener Zeit nach Wareneingang. Nach Lieferfreigabe nimmt der AG generell keine weiteren Wareneingangskontrollen bei Lieferungen mehr vor, ohne dass dies die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder anderen Rechten vom AG ausschließt oder sonst beeinträchtigt (Entfall der Kontroll- und Rügspflicht). Nach Annahme der Lieferung bzw. Leistung erkannte Mängel und Ansprüche gelten in jedem Fall als rechtzeitig geltend gemacht, wenn sie vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen angezeigt bzw. geltend gemacht werden. Mit Lieferung erklärt der AN, dass die Waren / Leistungen seine Warenausgangsprüfung positiv durchlaufen haben und Qualität und Menge der gelieferten Waren der Bestellung und sonst geltenden Anforderungen entsprechen. Werkszeugnisse, Prüfprotokolle, Warenausgangszertifikate usw. sind dem AG im gewünschten Umfang kostenlos mit der Lieferung zu übergeben.

9. Anforderungen an Lieferungen, Gewährleistung & Haftung

- 9.1. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen / Leistungen an den AG beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate und beginnt frühestens mit dem Tag zu laufen, an welchem die vollständige Ware / Leistung vom AG endgültig übernommen wurde. Der AN leistet dafür Gewähr und haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen in jeder Hinsicht zumindest den vereinbarten sowie den sonst üblicherweise vorzusetzenden Anforderungen entsprechen. Lieferungen müssen insbesondere frei von jeglichen Mängeln in Material, Herstellung, Funktionalität und Design sowie frei von Rechten Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalten oder Sicherungsrechten) sein, dürfen keine Rechte aus geistigem Eigentum Dritter (z.B. Patente, Marken, Urheberrechte, oder Gebrauchsmuster) verletzen und haben den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden technischen, Sicherheits-, Arbeits- und Umweltstandards (z.B. RoHS, REACH) zu entsprechen. Sämtliche Lieferungen müssen den für Transport, Einfuhr, Lagerung, Verarbeitung, Leistungserbringung durch den AN, Vermarktung und sonstige Verwendung in Länder/n der Europäischen Union geltenden gesetzlichen, behördlichen, gerichtlichen und technischen Normen und Vorgaben entsprechen und entsprechend geeignet sein. Sofern und soweit in Bestellungen keine besonderen Qualitätsbestimmungen enthalten sind, haben Lieferungen zumindest die handelsübliche Qualität aufzuweisen und dem jeweiligen letzten Stand der Technik zu entsprechen. Die Herstellung von Waren hat mit zweckentsprechenden ungebrauchten Materialien bzw. Bestandteilen in jeweils bester Qualität zu erfolgen und ist fachgemäß und entsprechend den Bestellangaben und sonstigen Anforderungen auszuführen.
- 9.2. Bei jeder Art von verdecktem Mangel beginnen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen frühestens mit Entdeckung des Mangels zu laufen. Bestätigungen über die Waren- / Leistungsannahme auf Gegenseitigen, Liefer- oder sonstigen Dokumenten gelten stets unter dem Vorbehalt, dass die Lieferung erst als übernommen gilt, wenn sich bei nachträglicher Begutachtung keine Untermengen oder Mängel ergeben. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnen Gewährleistungs- und Garantiefristen neu zu laufen. Bei Mängeln ist dem AG ungeachtet sonstiger Ansprüche und selbst wenn Mängel unwesentlich oder behebbar sind, nach eigener Wahl und gänzlich auf Kosten des AN berechtigt, Wandlung, Ersatzlieferung, Beseitigung der Mängel oder angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder festgestellte Mängel beheben zu lassen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfristsetzung zwingend erforderlich sein, gilt ein Zeitraum von längstens 2 Wochen als angemessen. In dringenden Fällen steht es dem AG zu, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen ohne Nachfristsetzung in geeignet erscheinender Weise und auch ohne Vorankündigung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Die Beseitigung von Mängeln durch den AG oder Dritte entbindet den AN nicht von seinen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen. Für mangelhafte Lieferungen steht dem AG neben Gewährleistungsansprüchen auch der Ersatz aller durch die mangelhaften Lieferungen sonst verursachten direkten und indirekten Schäden, Mangelfolgeschäden und Kosten zu. Der AN hat dem AG für alle von Dritten erhobenen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, die mit vom AN gelieferten Waren / erbrachten Leistungen im Zusammenhang stehen, gänzlich Schad- und klaglos zu halten.

10. Dokumentations- & Unterstützungspflichten

10.1. Der AN hat sämtlich für die sachgemäße Verwendung (Einbau, Anwendung usw.) gelieferter Waren / erbrachter Leistungen – einschließlich durch Dritte und Endkunden – erforderliche Spezifikationen, Anleitungen, Zeichnungen, Warnhinweise und sonstige Informationen unaufgefordert mitzuliefern und laufend zu aktualisieren. Des Weiteren verpflichtet sich der AN, sämtliche für die Beurteilung von Qualitätsfragen oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen erforderlichen Unterlagen und Muster bis zum Ablauf der einschlägigen Fristen aufzubewahren. Sobald nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungs-, Gewährleistungs- oder sonstigen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit gelieferten Waren oder Leistungen führen können, hat der AN neben seinen sonstigen Verpflichtungen dem AG unverzüglich vollständig zu informieren und alle Aufwände und Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang damit – z.B. wegen notwendiger Rückrufaktionen – entstehen. Überhaupt hat der AN dem AG in Reklamations- oder Produkthaftungsfällen auf seine Kosten sämtliche erforderlichen Stellungnahmen und zweckdienlichen Beweismittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, den AG nach besten Kräften zu unterstützen und angemessene interne Kosten zu ersetzen.

11. Liefernotwendige Nebensachen & Geheimhaltung

11.1. Das Eigentum und sämtliche sonstigen Rechte an jeglichen Zeichnungen, technischen Berechnungen, Unterlagen, Werkzeugen, Formen, Mustern, Prototypen etc., („Nebensachen“) die wegen oder für Lieferungen (bzw. Anfragen) an den AG erstellt werden oder vom AG angefordert oder zur Verfügung gestellt werden, stehen ausschließlich und bereits ab deren Erstellung dem AG zu. Dies gilt selbst dann, wenn Nebensachen ganz oder zum Teil auf Kosten des AG angefertigt werden und noch nicht vollständig bezahlt sind. Nebensachen dürfen für keine anderen Zwecke als zur Erfüllung der Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG verwendet werden, sind sorgfältig zu verwahren und auf Kosten des AN instand zu halten oder zu erneuern. Sämtliche Nebensachen sind spätestens mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung an den AG auszufolgen. Der AG ist jedoch jederzeit, auch schon vor Lieferung berechtigt, die sofortige Ausfolgung sämtlicher Nebensachen zu verlangen. Der AN hat in seinen Büchern durch Vermerk und wo sonst immer möglich durch Zeichen, die ausschließlichen Rechte des AG an Nebensachen zu dokumentieren. Der AG ist weder verpflichtet, vom AN erstellte Nebensachen auf Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Brauchbarkeit zu überprüfen noch übernimmt der AG in irgendeiner Form eine Haftung für vom Lieferanten stammende Nebensachen oder auf deren Grundlage erstellte Waren / Leistungen.

11.2. Ungeachtet darüberhinausgehender gesetzlicher Bestimmungen stellen sämtliche Informationen die der AN vom AG oder von mit diesem verbundenen Unternehmen über und im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung, gelieferte/n Waren / Leistungen und Geschäftstätigkeiten erhält, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar, sind geheim zu halten und ihre Verwertung für andere Zwecke als die Lieferbeziehung mit dem AG verboten. Der AN hat seine Mitarbeiter und sonstige Dritte zur Geheimhaltung geschützter Informationen zu verpflichten, bevor sie Zugang dazu erhalten. Der AN ist für die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

12. Fremdes geistiges Eigentum & Produkthaftung

12.1. Der AN hat den AG für sämtliche Ansprüche und Rechte Dritter wegen der Verletzung Geistigen Eigentums (z.B. Patenten, Marken, Mustern, Urheberrechten, Gebrauchsmustern etc.), die sich auf Lieferungen gründen oder sonst im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung stehen, gänzlich Schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen, allenfalls durch von den Ansprüchen oder Rechten Dritter nicht betroffenen Ersatzlieferungen zu gewährleisten. Der AN hält den AG des Weiteren für alle Ansprüche Dritter, die diese auf Basis gesetzlicher oder sonst zwingender Produkthaftungsbestimmungen stellen und die sich auf gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen des AN (einschließlich Teilprodukten bzw. – Leistungen daraus) beziehen, sowie für die Kosten von Rückrufaktionen, gänzlich Schad- und klaglos.

13. Subunternehmer und Lieferanten

- 13.1. Ausgenommen bei Normteilen sind dem AG die Subunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, kurzfristig nach Bestellerteilung bekanntzugeben. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem AG und den Subunternehmern und Vorlieferanten des AN entsteht jedoch deshalb nicht.
- 13.2. Der AN haftet für Subunternehmer und Vorlieferanten wie für eigenes Handeln bzw. als hätte er den Liefergegenstand zur Gänze selbst hergestellt.
- 13.3. Der AN ist für die Weiterleitung sämtlicher zugehöriger Anforderungen in den Beschaffungsdokumenten an seine Subunternehmer und Lieferanten verantwortlich, wenn dies für die korrekte Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten notwendig ist.

14. Schutzrechte

- 14.1. Mit dem Kaufpreis/Werklohn ist der Erwerb umfassender Nutzungsrechte an Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterschutz oder Urheberrechten zur freien Benützung und (wiederholten) Weiterveräußerung des Bestellgegenstandes durch den AG abgegolten. Bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung/Leistung hat der AN den AG Schad- und klaglos zu halten.

15. Arbeiten in Betriebsstätten / auf Baustellen des AG

- 15.1. Sollte der AN Arbeiten für den AG (z.B. in einer der Betriebsstätten des AG, auf Baustellen des AG / Endkunden etc.) durchführen, so hat er die beim AG oder Endkunden geltenden Brand-, ArbeitnehmerInnen-, Umweltschutz- und sonstigen Anordnungen genauestens einzuhalten. Der AN hat sich darüber selbst kundig zu machen oder die entsprechenden Vorschriften beim AG anzufordern. Der AN haftet dem AG für alle, durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen, entstandenen Schäden.

13. Allgemeines

- 13.1. Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der ihn treffenden Risiken entsprechende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen mit angemessenen Versicherungssummen abzuschließen und dies dem AG auf Aufforderung schriftlich nachzuweisen. Der AN ist lediglich dann berechtigt, das vorübergehende Aussetzen der Erfüllung einzelner oder sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen unter Berufung auf Force Majeure zu verlangen, wenn er die zu Grunde liegenden Umstände unzweifelhaft schriftlich nachweist. Der AN verpflichtet sich im Fall von Force Majeure, dem AG nicht schlechter als den meistbegünstigten seiner sonstigen Kunden zu behandeln. Zahlungen oder das Unterlassen des Einforderns von Forderungen bedeuten weder ein Anerkennen der Ordnungsgemäßheit von Lieferungen noch einen Verzicht des AG auf ihm zustehende Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz oder sonstigen Rechtstiteln oder das Anerkennen bestimmter Rechtsstandpunkte.

14. Anzuwendendes Recht und Schiedsklausel

- 14.1. Auf diese Einkaufsbedingungen, sämtliche Bestellungen und die gesamte Lieferbeziehung zwischen den Parteien findet österreichisches materielles Recht mit Ausschluss seiner Verweisungsnormen Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten, die sich aus einzelnen Bestellungen oder sonst aus der Lieferbeziehung zwischen den Parteien ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem (im Falle von Streitgegenständen mit einem Wert von bis zu EUR 100.000,00) oder mehreren (im Falle von Streitgegenständen mit einem Wert über EUR 100.000,00) gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort und Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien (Österreich). Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Das Auftreten von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung berechtigt den Lieferanten nicht, bestätigte Lieferungen/Leistungen zurückzubehalten bzw. einzustellen oder eine Bestellung zurückzuweisen.

15. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 15.1 Für das Erstellen sowie die Annahme von Bestellungen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Daten ihrer MitarbeiterInnen im dafür notwendigen Ausmaß. Wir verweisen dazu auf die beiliegende Datenschutz-Information.
- 15.2 AN ermächtigt und berechtigt uns ausdrücklich, Auskünfte über den AN und seine Vermögensverhältnisse bei Dritten (wie z.B. Bankinstituten, Gläubigerschutzverbänden) einzuholen. AN ermächtigt uns, alle vorgenannten Daten und Auskünfte zu verwenden und an verbundene Unternehmen (zur Verwendung für Risikobeurteilung), an Versicherungen, Gläubigerschutzverbände sowie an unsere Banken (zur Beurteilung von Forderungen oder sonstiger Risikobeurteilung) zu übermitteln. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, unterliegen diese in ihrer Verarbeitung bzw. Weiterleitung durch uns den Einschränkungen der Punkte 4., 5. und 6. unserer Datenschutz-Information. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt jeweils aufgrund einer erteilten Zustimmung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Die Verarbeitung zu Werbezwecken erfolgt zudem aus überwiegend berechtigtem Interesse (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) an der Durchführung von Werbung bei bestehenden Kunden. Die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Risikobeurteilung erfolgt zusätzlich zur Zustimmung sowohl aus überwiegend berechtigtem Interesse (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) an der Feststellung der Bonität des Kunden als auch zur Vorbereitung des Eingehens eines Vertragsverhältnisses (Art 6 Abs 1 lit b Fall 2 DSGVO).

Datenschutz-Information

Der Schutz personenbezogener Daten ist für *Benedict GmbH* (in weiterer Folge: „**Benedict**“ oder „**wir**“) ein zentrales Anliegen. Daher wollen wir hiermit darüber informieren, wie wir personenbezogene Daten verarbeiten. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn sie entweder als Einzelunternehmer tätig sind und/oder als MitarbeiterIn eines Lieferanten oder Kunden bei uns eine Bestellung oder ein Angebot abgeben oder einen Auftrag bestätigen.

Jedenfalls gilt: Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ und dem Datenschutzgesetz (DSG)².

Allgemeine Informationen:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

Benedict GmbH
Lieblgasse 7, 1220 Wien
Tel.: +43/1 251 51 0
Fax : +43/1 251 51 89
Email : beschaffung@benedict.at

Sie können die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) online abrufen unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

² Sie können das Datenschutzgesetz (DSG) in seiner geltenden Fassung online abrufen unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>

Datenverarbeitung :

1. Zweck der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zu den folgenden Zwecken:

- a) Bearbeitung Ihrer Angebote, Bestellungen inklusive Lieferung
- b) Verrechnung Ihrer Lieferung oder Bestellung
- c) Korrespondenz zu Ihrer Lieferung oder Bestellung
- d) Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen jeweils erforderlich ist;
- e) Durchsetzung von oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche

2. Herkunft der personenbezogenen Daten:

Diese Daten erheben wir von Ihnen selbst, indem Sie diese uns im Rahmen des Bestellvorgangs mitteilen.

3. Rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung:

Diese Datenverarbeitung beruht auf den folgenden Rechtsgründen:

- *Datenverarbeitung zu den Zwecken 1a) bis 1c) bzgl. Daten von Unternehmern:*

Die Datenverarbeitung zu diesem Zweck beruht darauf, dass die Verarbeitung dieser Daten notwendig ist, damit wir unseren Vertrag mit Ihnen erfüllen können (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO).

- *Datenverarbeitung zu den Zwecken 1a) bis 1c) bzgl. Daten von Mitarbeitern bei Kunden:*

Die Datenverarbeitung zu diesem Zweck beruht auf unserem berechtigten Interesse, den Vertrag mit dem Dienstgeber des Betroffenen als unserem Kunden zu erfüllen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

- *Datenverarbeitung zum Zweck 1d):*

Die Datenverarbeitung zu diesem Zweck beruht darauf, dass die Verarbeitung dieser Daten notwendig ist, damit wir unsere rechtlichen Verpflichtungen, nämlich die gesetzlichen, vertraglichen und kollektivvertraglichen Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, erfüllen können (Art 6 Abs 1 lit c, Art 9 Abs 2 lit b DSGVO).

- *Datenverarbeitung zum Zweck 1d):*

Die Datenverarbeitung zu diesem Zweck beruht auf unserem berechtigten Interesse, Rechtsansprüche durchzusetzen und uns gegen etwaige Rechtsansprüche zu verteidigen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

4. Weiterleitung der personenbezogenen Daten an Dritte:

Falls zur Erreichung der oben genannten Zwecke notwendig, dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten an unsere RechtsvertreterInnen sowie an Gerichte weiterleiten. Falls zur Erreichung der oben genannten Zwecke notwendig und gesetzlich geboten, werden wir Ihre personenbezogenen Daten an dazu berechnigte Behörden oder Dritte weiterleiten.

Falls und im zur Erreichung der oben genannten Zwecke notwendigen Ausmaß, dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten an von uns beauftragte Lieferunternehmen weiterleiten.

Wir übermitteln keine personenbezogenen Daten in Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, ohne vorher Ihre Zustimmung (die Sie jederzeit widerrufen können) einzuholen.

5. Aufbewahrung der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies vernünftigerweise von uns als nötig erachtet wird, um die oben genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten jedenfalls, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten (insbesondere die siebenjährige Aufbewahrungsfrist nach § 212 UGB) bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind. Wir werden Ihre Daten länger als die Lösungsfrist aufbewahren, wenn und solange wir diese zur Durchsetzung oder zur Abwehr von konkreten Rechtsansprüchen benötigen.

6. Freiwilligkeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig, aber für die Erbringung unserer Leistungen notwendig. Wenn Sie die Daten nicht bereitstellen, können wir unsere Leistungen u.U. nicht mehr erbringen, was uns womöglich zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigen kann.

Ihre Rechte:

Welche Rechte haben Sie nach dem geltenden Datenschutzrecht?

Sie haben das Recht, (i) von uns zu erfahren, ob und welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben, und Kopien dieser Daten zu erhalten (Art 15 DSGVO) (ii) von uns zu verlangen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten berichtigen, ergänzen oder löschen, wenn diese falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden (Art 16, 17 DSGVO) (iii) dass wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken (Art 18 DSGVO), (iv) unter bestimmten Umständen Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder einer/m Dritten zu übermitteln (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art 20 DSGVO) und (v) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen (Art 21 DSGVO). Wenn Sie eines oder mehrere dieser Rechte ausüben wollen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Zusätzlich haben Sie das Recht, bei der Datenschutzbehörde (Kontakt Daten siehe www.dsb.gv.at) Beschwerde einzureichen, wenn Sie glauben, dass Sie in Ihren Datenschutzrechten verletzt wurden.